

Haus- und Geländeordnung für die Veranstaltung „Familien- und Kinderfest 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen“ am 18. Juni 2023 auf dem Gelände rund um die Jahrhunderthalle Bochum

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese Haus- und Geländeordnung gilt für das Verhältnis zwischen Besuchern und Veranstalter im Sinne der nachfolgenden Nummer 2.
2. In dieser Geländeordnung bezeichnet der Begriff:
 - „Gelände“ den unter Nr. 3 definierten Abschnitt des Geländes „Jahrhunderthalle und angrenzende Flächen“ einschließlich der nach § 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dazugehörigen Bestandteile.
 - „Veranstaltung“ das auf dem Gelände im unten genannten Zeitraum durchgeführte Projekt „Familien- und Kinderfest 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen“.
 - „Veranstalter“ das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend MKJFGFI abgekürzt), Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf. Soweit diese Geländeordnung Befugnisse des Veranstalters regelt, erfasst dieser Begriff auch die vom MKJFGFI mit der Durchführung der Veranstaltung „Familien- und Kinderfest 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen“ betrauten Personen.
 - „Besucher“ jeden, der sich im Veranstaltungszeitraum auf dem Gelände befindet, mit Ausnahme des vom Veranstalter eingesetzten oder in hoheitlicher Funktion dort tätigen Personals. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geländeordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.
3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Geländeordnung erstreckt sich über den gesamten Veranstaltungsraum: Areal des Westparks, angrenzende Fläche der Jahrhunderthalle, Hochplateau und Kolosseum (inklusive Pappelwald) in Bochum.
4. In zeitlicher Hinsicht gilt diese Geländeordnung am 18.06.2023 in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
5. Teilnehmen darf jeder, der diese Geländeordnung anerkennt. Während der gesamten Veranstaltung gilt das gegenseitige Rücksichtnahmegebot. Es hat sich jeder Besucher und Teilnehmer so zu verhalten, dass Gefährdungen oder Belästigungen anderer Besucher vermieden werden.

§ 2 Zugelassener Personenkreis und Kontrollen

1. Der Veranstalter duldet keine fremdenfeindlichen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, sexistischen, homophoben, antisemitischen, links- oder rechtsextremen sowie jugendgefährdenden Tendenzen. Daher können Personen, die insbesondere von ihrem äußeren Erscheinungsbild in Zusammenhang mit ihrer politischen Einstellung den Eindruck einer solchen extremen Haltung erwecken, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen. Weiterhin können Personen, die eine solche extreme Haltung durch Fahnen, Propagandamaterial oder Ausrufe darstellen, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
2. Besucher, die unter Alkoholeinfluss oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des § 4 mitführen und/oder mit deren Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst des Veranstalters nicht einverstanden sind, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Gegenüber Besuchern, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des § 4 mit sich führen, ist der Kontroll- und Ordnungsdienst des Veranstalters mit deren Zustimmung berechtigt, bei ihnen zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Kleidungsstücken und Behältnissen zu halten, Feststellungen zur Alkohol- oder Drogenbeeinflussung auch mit Einsatz technischer Mittel zu treffen. Wer die Zustimmung hierzu nicht erteilt, wird vom Betreten des Veranstaltungsgeländes ausgeschlossen und verwiesen.

§ 3 Verhalten im Geltungsbereich der Geländeordnung (vgl. auch Verbote unter § 4)

1. Auf der Veranstaltung hat sich jeder so zu verhalten, dass weder andere Personen (noch Gegenstände) gefährdet, beschädigt oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.
2. Besucher haben den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Veranstalters, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes Folge zu leisten. Motorisierte und/oder elektrifizierte Fahrzeuge (mit Ausnahme von elektrischen Rollstühlen, sowie Rettungs- und Versorgungsfahrzeugen des Veranstalters) dürfen auf dem Gelände nicht genutzt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Rettungs- und Sicherheitswege auf dem Gelände müssen freigehalten werden.
4. Werbung und Selbstdarstellung politischer Parteien sind auf der Veranstaltung nicht zulässig.

§ 4 Verbote

1. Besuchern, die sich im Geltungsbereich dieser Geländeordnung befinden, ist das Mitführen folgender Sachen untersagt:
 - a. Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;
 - b. Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - c. Grills (sowohl Kohle- als auch Gasgrillgeräte); Campingkocher (Gas); Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - d. Drogen;
 - e. gewaltverherrlichendes, rassistisches, diskriminierendes, sexistisches, homophobes, fremdenfeindliches, antisemitisches sowie rechts- und linksextremes sowie jugendgefährdendes Propagandamaterial;
 - f. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind.
2. Den Besuchern ist weiterhin verboten:
 - a. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen, Bäume, Hecken oder Straßenbegleitgrün sowie Pflanzflächen jeglicher Art zu besteigen oder zu übersteigen;
 - b. Bereiche, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten sowie Standorte oder Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Besuchern vorgesehen hat;
 - c. mit Gegenständen zu werfen;
 - d. Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
 - e. ohne gesonderte Gestattung des Veranstalters Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen;
 - f. Sammlungen für Unterschriften, Petitionen oder Dienstleistungen aller Art durchzuführen;
 - g. das Gelände durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder in anderer Weise zu verunreinigen;
 - g. gewaltverherrlichende, rassistische, diskriminierende, sexistische, homophobe, fremdenfeindliche, antisemitische sowie rechts- und linksextreme Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
 - i. Flyer, Luftballons oder sonstiges Werbematerial gezielt auf der Veranstaltungsfläche zu verteilen;
 - j. auf dem Gelände Fahrrad oder E-Scooter zu fahren;
 - k. auf dem Gelände Drohnen oder ähnliche Fluggeräte zu betreiben.

§ 5 Zuwiderhandlungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Geländeordnung verstößt, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen oder vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
2. Etwaige zivil- und strafrechtliche Konsequenzen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Umfang der Haftung des Veranstalters / Anzeigepflicht für Schäden

1. Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie selbstständiger Garantien und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese Geländeordnung nicht beschränkt.
2. Die Haftung des Veranstalters ist begrenzt auf Fälle
 - a. einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und/oder
 - b. – soweit eine vertragliche Haftung im Raum steht – der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, beschränkt. Im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Veranstalters.
4. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 7 Bild- und Tonaufnahmen

Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen dieser Veranstaltung Foto-/Ton- und Filmaufnahmen sowie Aufnahmen für die TV-Berichterstattung und zur Veranstaltungsdokumentation erfolgen. Einzelne Aufnahmen können auch zur Bewerbung gleichartiger oder ähnlicher Folgeveranstaltungen eingesetzt werden. Diese Aufnahmen sind mit der bildlichen Darstellung von anwesenden Personen verbunden, wobei die Personen- und Motivauswahl mehr oder weniger zufällig erfolgt. Eine Publikation der Bilder wird im TV erfolgen und kann auf der Internetseite und in sozialen Netzwerken, Printmedien und /oder sonstigen Fotogalerien (in Form von grundsätzlich zeitlich und räumlich unbegrenzten und unentgeltlichen Veröffentlichungen) erfolgen. Sollten Sie nicht mit einer Aufnahme und/oder Veröffentlichung einverstanden sein, bitten wir um unmittelbare Mitteilung an die mit der Foto- und Videoberichterstattung betrauten Mitarbeiter des Veranstalters.